

**Satzung  
der Stadt Eckernförde  
über die Erhebung von Marktstandsgeld  
(Marktsatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S-H 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. S-H 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S-H S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2017 (GVOBl. S-H. S. 269), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 26. April 2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Messen und Märkte ist eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten (Marktstandsgeld).

**§ 2  
Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist diejenige oder derjenige, die oder der einen Platz (Marktstand) auf einer Messe oder einem Markt einnimmt.
- (2) Daneben haften gesamtschuldnerisch die Eigentümer der zum Verkauf angebotenen Waren, der aufgestellten nicht stadteigenen Verkaufsstände oder der sonstigen Einrichtungen für die Gebühr.

**§ 3  
Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung bzw. Einnahme des Platzes und bei den sonstigen Marktveranstaltungen und Messen mit der Platzzusage.

## § 4

### Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr errechnet sich nach der Größe des jeweiligen Marktstandes und der Nutzungsdauer oder alternativ nach der Gesamtverkaufsfläche der Marktveranstaltung und der festgesetzten Marktdauer.
- (2) Die tägliche Gebühr beträgt auf Wochenmärkten und sonstigen Marktveranstaltungen je Marktstand inklusive Fahrzeug, das als Verkaufsstand oder Warenlagerfläche dient,  
je angefangene 2 m<sup>2</sup> Verkaufs-/Warenlagerfläche 0,50 €
- (3) Die Mindestgebühr für „fliegende Händler“ beträgt je Marktstand und Tag 10,00 €

## § 5

### Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für regelmäßig aufgestellte Marktstände erfolgt die Festsetzung einer jährlichen Marktstandsgebühr unter Berücksichtigung der von dem oder der Gebührenpflichtigen (Marktbesucher/in) im Vorwege anzugebenden geplanten Markttag. Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen erfolgt im Regelfall über einen Gebührenbescheid. In den übrigen Fällen wird die Heranziehung zu den Gebühren durch unmittelbare Zahlungsaufforderung durch die oder den Beauftragten der Stadt (Marktmeisterin oder Marktmeister) vorgenommen. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Inanspruchnahme der Marktfläche aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner.
- (2) Für regelmäßig aufgestellte Marktstände im Rahmen von Wochenmärkten werden die Gebühren in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei sonstigen Markt- oder Messeveranstaltungen werden die Gebühren umgehend nach Zustellung des Gebührenbescheides oder direkt mit Zuweisung des Platzes fällig (Barzahlung).
- (3) Wird der zugewiesene Marktstand nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.
- (4) Wird der Marktstand nach Beendigung des Marktes oder der Veranstaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden Tag des Verzuges die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Platzzusage kann bei Marktveranstaltungen (Jahrmärkte usw.) von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden, die der Höhe der Gebühr entspricht. Sie wird nur dann zurückgezahlt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens einen Monat vor Beginn des Marktes ihren oder seinen Antrag widerruft und eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber den Platz besetzt.

## **§ 6 Härtefälle**

In Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## **§ 7 Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr kann die oder der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat nach Inanspruchnahme Widerspruch bei der Stadt Eckernförde – Der Bürgermeister – erheben.
- (2) Der Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

## **§ 8 Müllvermeidung**

Die Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung vom 16. Dezember 2016 in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Findet die vorgenannte Satzung trotz wiederholter Aufforderung keine ausreichende Beachtung, kann der oder die betreffende Standbetreiber(in) vom Markt ohne Kostenerstattungsanspruch ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**


- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender vorhandener und durch die Antragstellerin oder den Antragsteller übermittelten Daten gemäß Landesdatenschutzgesetz bei der Stadt Eckernförde zulässig:
  - a) Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers
  - b) örtliche Lage des Marktstandes
  - c) Zeitdauer und Umfang der Marktnutzung
  - d) Art des Marktgeschäftes
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Antragstellerinnen und Antragsteller mit den nach dieser Satzung ermittelten Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Mai 1998 außer Kraft.

Eckernförde, den 27. April 2018

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister



(Sibbel)  
Bürgermeister

